

Techn. Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

ARC-Alurad GmbH 6701 Fußgönheim PKW

Prüfbericht-Nr. 55 0260 91 Blatt-Nr. 1

Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Einzelabnahmen nach § 19 Stvzo.

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller und Vertrieb:

ARC-Alurad GmbH Industriestr. 1 6701 Fußgönheim

Fabrikmarke:

ARC-Alurad

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp:

Radgröße nach Norm:

Einpreßtiefe: Zul. Radlast:

AVO 70

7 J x 15 H2 37 + / - 1mm

500 kg

I.2 Radanschluß

Befestigungsart:

Renault

mit 4 Kegelbundschrauben Gewinde

M12x1,2x33 mm die mitgeliefert

werden.

Anzugsmoment der Radmuttern: 80-90 Nm

Lochkreisdurchmesser:

Mittenlochdurchmesser:

100 + /- 0.1 mm

60,3 + 0,2 mm

Zentrierart:

Mittenzentrierung

I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kenn-

zeichnung eingegossen:

Fabrikmarke:

ARC-Alurad

Radtyp:

AVO 70

Felgengröße:

7 J x 15 H2

Einpreßtiefe:

ET 37

An der Innenseite der Sonderräder wird folgende Kenn-

zeichnung eingegossen bzw. eingeschlagen

Lochkreisdurchmesser: LK 100 R

Herkunftsmerkmal:

Made in Germany

Herstellungsdatum:

Herstellungsmonat u.- jahr. z.B. Nov.90 in Form von 90:::::



Techn. Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

ARC-Alurad GmbH 6701 Fußgönheim PKW

Prüfbericht-Nr. 55 0260 91 Blatt-Nr. 2

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:

Regie National des Usines Renault Paris/Frankreich

Fz-Typ	Ausführung	Handelsbez.	ABE-Nr.	zul.Reifengr.	Aufl.+Hinw.
B/C	BA5,BB5 BC5,CA5	Renault Clio	F 543	195/45R15	1-7,10,16, 21,82
	CB5,CC5				

Auflagen und Hinweise

- 1. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19, Abs.2, StV20).
- 2. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- Э. Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h nur bis 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren. Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.
- 4. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der hier eventuell aufgeführten erforderlichen Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist anhand eines Prüfberichts bzw. durch erneute Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsversuche nachzuweisen.



Techn. Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

ARC-Alurad GmbH 6701 Fußgönheim PKW

Prüfbericht-Nr. 55 0260 91 Blatt-Nr. 3

Auflagen und Hinweise

(Fortsetzung)

- 5. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgenden Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei Gewinde M 12 x 1,5; 7 Umdr. bei Gewinde M 12 x 1,25, M 14 x 1,5 und 1/2" UNF) der Befestigungsteile einzuhalten.
- 6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- 7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8. 9. entfällt
- 10. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht wendet werden können.
- 11. 15. entfällt
- 16. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 17. 20. entfällt
- 21. Gegebenenfalls ist durch Umbördeln der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- 22. 81. entfällt
- 82. Ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 ist durch Versetzen der Tankeinfüllstutzenabdeckung herzustellen (unteren Befestigungspunkt der Abdeckung ca. 15 mm nach hinten verlegen).

I.5 Spurverbreiterung

Durch die Einpresstiefe von 37 mm ergibt sich eine Spurverminterung von 2 mm.

II. <u>Dauerfestigkeitsprüfung</u>

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.



Techn. Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

ARC-Alurad GmbH 6701 Fußgönheim PKW

Prüfbericht-Nr. 55 0260 91 Blatt-Nr. 4

III. <u>Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse</u>

Die Prüfungen wurden nach dem VdTÜV Merkblatt "Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" Anhang 1 durchgeführt.

Insbesondere wurde geprüft:

- Handling

- Freigängigkeit

Es wurden keine negativen Auswirkungen auf das Fahrverhalten festgestellt.

IV. Schlußbescheinigung

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge – mit Ausnahme der in den ABE'sen (s. Ziff. I.4) beschriebenen Abweichungen , den geltenden Vorschriften.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 - 4 und ist nur als Einheit gültig.

Ludwigshafen dem 29. Januar 1991

Dipl. Ing. Garrecht

amtl. anerkannter Sachverständiger